

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 28. Juni 1988

115. Stück

313. Verordnung: Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

314. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz

315. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz

313. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Juni 1988 über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3 und 4 und 13 Abs. 7 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1987, in Verbindung mit § 46 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 576, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 13 Abs. 7 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vorzunehmende Untersuchungen werden gemäß Anlage A und für gemäß § 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vorzunehmende Untersuchungen gemäß Anlage B festgesetzt.

(2) Wird eine Untersuchung gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes auf Verlangen des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit durchgeführt, so erhöhen sich die Untersuchungsgebühren um eine Pauschale, welche mit 16 Punkten festgesetzt wird.

§ 2. Ein Punkt der im § 1 festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 10,50 S.

§ 3. Wird für eine Untersuchung gemäß § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes eine Dienstreise vorgenommen, so ist diese, dem Grundsatz der Kostendeckung entsprechend, zu vergüten.

§ 4. Die Gebühren für Untersuchungen, die nicht in der Anlage A ausgewiesen sind, sind im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen.

§ 5. Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie durch Bescheid vorzuschreiben.

§ 6. Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Verfügungsberechtigten.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

§ 8. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 277/1986, über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 1988 außer Kraft.

Riegler

Anlage A

(§ 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes)

I. Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	Kartoffeln und Gemüse, je angefangene 100 kg	0,15
B	Obst, lose, je angefangene 100 kg	0,15
C	Obst, verpackt, je angefangene 100 kg einschließlich Verpackung	0,35
D	Blumenzwiebeln, Blumenknollen, je angefangene 100 kg	3,20
E	Saatgut und Sämereien (ausgenommen Konsum- und Futtergetreide), Öl- und Hülsenfrüchte sowie sonstige pflanzliche Produkte, zB Tabakstaub, getrocknete Schwämme, je angefangene 100 kg	0,15
F	Konsum- und Futtergetreide, je angefangene 100 kg	0,10
G	Obstgehölze, Obstunterlagen, Reben und sonstige lebende Pflanzen und Pflanzenteile, je angefangene 100 kg	2,40
H	Schnittnelken bis 1 000 Stück	9,00
I	Schnittnelken für je weitere angefangene 1 000 Stück	4,00
J	Holz (ausgenommen Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr von Nadelholz in Rinde), je angefangene 100 kg	0,10
K	Verpackungsmaterial (zB Holz) für Waren, die keiner phytosanitären Beschau unterliegen, je Sendung	8,00
L	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbehandlungen: Sendungen bis zu einem Gewicht von 20 kg	8,00
M	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbehandlungen: Sendungen über einem Gewicht von 20 kg	28,00
N	Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung der Tarifposten A bis E und Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung der Tarifpost G anlässlich der Ausfuhr	150,00
O	Mindestgebühr für die Beschau einer Sendung aus den Tarifposten A bis K	9,00
P	Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr bei Nichtvorlage bzw. sachlicher Unrichtigkeit des erforderlichen ausländischen Gesundheitszeugnisses bis 1 000 kg Gewicht Gebührensuschlag	12,00
Q	Untersuchungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr bei Nichtvorlage bzw. sachlicher Unrichtigkeit des erforderlichen ausländischen Gesundheitszeugnisses über 1 000 kg Gewicht Gebührensuschlag	20,00
R	Probeziehungen und -untersuchungen jedweden Materials im Hinblick auf seine phytosanitäre Beschaffenheit, soweit diese nicht durch vorstehende Tarifposten abgedeckt sind, je nach dem erbrachten Personal- und Sachaufwand mindestens	24,00

II. Für die Ausfuhr vorgeschriebene fachliche Überprüfung von Baumschulen, Gartenbau-, Saat- zucht- und sonstigen Betrieben:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	Obstgehölze: Grundgebühr für das erste ha	32,00
B	Obstgehölze: für jedes weitere halbe ha	12,00
C	Ziergehölze und sonstige Pflanzen: Grundgebühr für das erste ha	24,00
D	Ziergehölze und sonstige Pflanzen: für jedes weitere halbe ha	12,00

Anlage B

(§ 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes)

Untersuchung von Pflanzenschutzmitteln:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	je Mittel für ein sachliches Anwendungsgebiet im Feld-, Obst- oder Weinbau	1 700,00
B	je Mittel für ein sachliches Anwendungsgebiet im Gemüsebau, im Zierpflanzenbau, in Sonderkulturen oder im Vorratsschutz	670,00
C	je Mittel für eine chemische Analyse oder eine Labortestung im Rahmen einer einfachen Umformulierung	95,00

Die Gebühren in Tarifpost A bis C gelten für die beantragte Prüfung einer Konzentration oder einer an die Kultur angepaßten Aufwandsmenge. Sie sind für den gesamten Prüfvorgang im Genehmigungsverfahren nur einmal zu entrichten.

Unter sachlichem Anwendungsgebiet eines Mittels wird der bekämpfbare Schadfaktor oder die bekämpfbare Schadfaktorengruppe in einem definierten Bestand von Pflanzen, Pflanzengruppen oder Pflanzenerzeugnissen (zB Obstbau, Weinbau, Rübenbau, Kartoffelbau, Getreidebau usw.) verstanden.

314. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Juni 1988, mit der die Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 28 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 66/1986, über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt der im Abs. 1 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 10,50 S.“

2. Die Anlage lautet:

		<u>„Anlage</u>
	Untersuchungsparameter	Punkte
	Abschriften, Gleichschriften von Zeugnissen, Befunden usw.	
10010	für die erste Seite	6
10011	für jede weitere Seite	3
10012	Erstellung des Gutachtens, pro Stunde	33
10020	Durchschrift und Ablichtung von Zeugnissen, Gutachten und Befunden, je Seite	1
10040	Probenvorbereitung allgemein	6
10041	Probenvorbereitung (mechanisch)	10
10042	Aufschluß für Spurenelemente und Schwermetalle	22
10043	Königswasseraufschluß	22
10044	Aufschluß für Mengenelemente	11
10045	CAL Ausschüttelung	10
10046	Ausschüttelung mit Wasser	10
10047	Ausschüttelung mit CaCl ₂ -Lösung	10
10048	Soda/Pottasche-Aufschluß	11
10049	HF/HClO ₄ -Aufschluß	22
12010	Wassergehalt bzw. Trockensubstanz	7
12020	Wassergehalt nach Destillationsmethode	33
12021	Wassergehalt mit Vortrocknung	15
12022	Wassergehalt nach Karl Fischer	35
12030	Asche	8
12040	Asche (Glühverlust bei 1 000°C)	14
12050	Sand (salzsäureunlösliche Bestandteile)	24

	Untersuchungsparameter	Punkte
12051	Kieselsäure (inkl. Asche und Sand)	43
12070	Freie Säure	10
12080	Kalkbindevermögen	11
12090	Chlorid	15
12100	Sulfat (quantitativ), inkl. Asche und Sand	50
12101	Schwefel gesamt	50
12110	Stickstoff gesamt oder Ammoniakstickstoff	30
12111	Stickstoff wasserlöslich	30
12112	Carbamid-Stickstoff	50
12113	Cyanamid-Stickstoff	50
12114	Dicyandiamid-Stickstoff oder Crotonylidendiarnstoff-Stickstoff oder Isobutylidendiarnstoff-Stickstoff	60
12115	Nitrat oder Nitrit	43
12116	Harnstoff (nach Kjeldahl)	19
12117	Harnstoff als Harnstoff (photometrisch)	35
12118	Biuret	35
12119	Urease	35
12120	Salpeter-Stickstoff	28
12121	Stickstoff nach Kjeldahl	19
12130	Phosphorsäure, mineralsäurelöslich (= gesamt) oder citronensäurelöslich oder ameisensäurelöslich oder wasserlöslich (gravimetrisch)	38
12131	Phosphorsäure, mineralsäurelöslich (= gesamt) oder wasserlöslich oder CAL- Auszug (photometrisch)	20
12140	Phosphorsäure, ammoncitratlöslich oder neutralammoncitratlöslich oder alka- lisch ammoncitratlöslich	50
12170	Kohlensäure nach Scheibler	10
12200	Eisen- und Aluminiumoxid	35
12210	Calcium (gravimetrisch)	46
12220	Magnesium (gravimetrisch)	46
12230	Basizität	28
12240	Chloride, Sulfate, Eisenoxid, wasserlöslich (qualitativ)	10
12250	Sulfat, Salzsäureauszug (qualitativ)	10
12450	Kalium, gesamt oder wasserlöslich (gravimetrisch)	38
12460	Kalium, Calcium, Natrium, gesamt oder wasserlöslich oder CAL-Auszug (Mes- sung flammenphotometrisch) je	9
12470	Spurenelemente, Schwermetalle und Magnesium (AAS in der Flamme) je	12
12480	Spurenelemente und Schwermetalle (AAS im Graphitrohr) je	33
12481	Spurenelemente titrimetrisch je	30
12490	Arsen	47
12500	Fluor	63
12510	Bor gesamt oder heißwasserlöslich	44
12511	Bor Titrationsmethode	10
12520	Quecksilber	65
12530	Molybdän (photometrisch)	49
12540	Cobalt (photometrisch)	60
12560	Dichte	11
12570	Leitfähigkeit	13
12580	pH-Wert	6
12492	Phenole wasserdampflich	55
12572	Wasserkapazität	20
12550	Gesamtkohlenstoff	106
12551	Abbaubare organische Substanz (AOS)	30
12610	Mitscherlichversuche je Gefäß und Jahr	32
12611	Pflanzenverträglichkeitstest je Neubauerschale	4
12403	Siebanalyse, je Sieb	5
12700	Makroskopische und mikroskopische Prüfung von Torfprodukten und organi- schen Düngemitteln	12“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Riegler

315. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Juni 1988, mit der die Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 14 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 217/1986, über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt der in den Anlagen A und B und in § 2 angeführten Gebühren entspricht einem Betrag von 10,50 S.“

2. Die Anlage B lautet:

„Anlage B

Tarife für die Untersuchungen gemäß § 12 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
I. Probenvorbereitung und allgemeine Untersuchungen		
10010	Gleichschriften, Abschriften	
	1. Seite	6
	jede weitere Seite	3
10020	Kopien, Ablichtungen, je Seite	1
10040	Probenvorbereitung, wie Prüfung des Sackanhängers, Ausschreibung der Analysenkarten usw.	6
10041	Probenvorbereitung, wie mechanische Zerkleinerung bis zur Homogenisierung und ähnliches	10
10080	Sinnenprüfung	7
13020	Wasser ohne Vortrocknung (im Trockenschrank)	7
13030	Wasser mit Vortrocknung (Vakuumentrockenschrank bei sirupartigen Substanzen usw.)	15
13031	Wasserbestimmung in kristallhaltigen Verbindungen	3
13032	Wasserbestimmung durch Destillation mit Toluol oder Xylol	33
II. Stickstoffhaltige Substanzen		
	Protein	
13080	Rohprotein	19
13090	Pepsin — salzsäurelösliches Rohprotein	52
	Aminosäuren	
13690	Lysin, Methionin, Cystin, je	100
13691	Tryptophan	150
	Sonstige Stickstoffverbindungen	
13230	Ammoniak	30
13240	Harnstoff	19
III. Fette und fettartige Substanzen		
	Rohfett	
13100	Rohfett	18
13110	Rohfett nach Säureaufschluß	24
	Fettkennzahlen	
13300	Säurezahl (freie Fettsäuren) titrimetrisch in Futtermitteln	40
13310	Säurezahl (freie Fettsäuren) titrimetrisch im Futterfett	22
13311	Bestimmung des Unverseifbaren in Fetten	40
13312	Bestimmung von unlöslichen Verunreinigungen (Schmutz) in Fetten und Ölen	16

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
13313	Aldehydzahl	40
13320	Peroxydzahl inkl. Rohfettextraktion	55
13325	Peroxydzahl in Futterfetten	37
	Fettsäurebestimmungen	
13321	Erucasäure	71
13323	Gesamtfettsäuren (Fettsäuremuster)	100
IV. Rohfaser		
13120	Rohfaser (Weender-Verfahren)	24
V. Kohlenhydrate		
13190	Stärkegehalt	36
13200	Zuckergehalt (durch Polarisierung, nicht invertiert)	16
13210	Invertzucker (gravimetrisch)	32
13220	Lactose	18
VI. Asche, Mineralstoffe, Spurenelemente		
	Asche	
13040	Rohasche	8
13060	Salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	24
	Karbonate	
13380	Karbonat, qualitativ	3
13390	Karbonat aus Kohlendioxyd (Methode Scheibler)	10
	Kochsalz	
13391	Kochsalz (aus Chlorid)	13
	Kochsalz aus Natrium siehe TP 13430	
	Alkali- und Erdalkalimetalle, sowie Phosphor	
13482	Grundpreis für das Herstellen der Lösung (Aufschluß)	18
	(bei gleichzeitiger Bestimmung von Spurenelementen erfolgt der Aufschluß gemäß TP 13480)	
13430	Kalium, Calcium, Natrium, gesamt (flammenphotometrisch), je	9
13431	Magnesium (AAS)	12
13400	Gesamtposphor (gravimetrisch)	38
13410	Gesamtposphor (photometrisch)	20
13440	Calcium (gravimetrisch)	46
	Nichtmetalle und Verbindungen mit Ausnahme Phosphor	
13540	Schwefel (als Sulfatschwefel)	16
13570	Fluorid (Destillation)	63
13575	Fluorid (Aufschluß und Bestimmung mit Elektrode)	24
13550	Jodid	63
13555	Chlorid (wasserlöslich nach Volhard oder potentiometrisch)	13
	Spurenelemente	
13480	Grundpreis für das Herstellen der Lösung (Aufschluß)	22
13490	Kupfer, Mangan, Eisen, Zink (AAS in der Flamme), je	12
13500	Kupfer, Mangan, Eisen, Zink (AAS im Graphitrohr), je	33
13510	Molybdän (photometrisch)	49
13520	Kobalt (photometrisch)	60
13571	Selen	65
VII. Toxisch wirkende Stoffe		
	Anorganische Stoffe	
13560	Arsen	47

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
Organische Stoffe		
13322	Senföl	40
13675	Perchloräthylen	50
13680	Mykotoxine	nach § 3
13685	Gossypol	127
VIII. Wirkstoffe und Zusatzstoffe		
Vitamine		
13610	Vitamin A, D, E, K ₃ , je	160
13620	Vitamine des B-Komplexes	nach § 3
13621	Vitamin B2	127
13622	Ascorbinsäure	nach § 3
13710	Cholin (enzymatisch)	50
Pigmente		
13590	Carotin	70
13600	Xanthophyll	120
Antibiotika		
13630	Identifizierung von Antibiotika	32
13631	Identifizierung von Antibiotika bei erhöhtem Arbeitsaufwand	nach § 3
13640	Tylosin, Zink-Bacitracin, Avoparcin, Flavophospholipol, Virginiamycin, Monensin, je	160
13641	Tylosin, Zink-Bacitracin, Avoparcin, Flavophospholipol, Virginiamycin, Monensin, bei erhöhtem Arbeitsaufwand	nach § 3
Zusatz- und Wirkstoffe		
13650	Coccidiostatica, wie Amprolium, Buquinolat, DOT, Methylbenzoquat, Meticlorpindol ua., je	127
13651	Ethopabat	nach § 3
13652	Fumarsäure	127
13653	Olaquinox	127
13670	Furazolidon	120
13672	Formaldehyd	nach § 3
IX. Berechnung des Energiegehaltes zusätzlich zur chemischen Analyse		
13160	Berechnung des Stärkewertes, der Gesamtnährstoffe, der umsetzbaren Ener- gie, EBZ, EMZ, NEL, je	16
X. Enzymteste		
13260	Urease-Aktivität	35
XI. Mikrobiologische Untersuchungen		
13730	Mikrobiologische Untersuchungen	nach § 3
13750	Feststellung pathogener Keime	nach § 3
XII. Mikroskopische Untersuchungen		
13010	Mikroskopische Untersuchungen, je Stunde	40
XIII. Untersuchungen auf Mängel nach Börsenusancen (§ 5 der FMVO)		
Feststellung minderwertiger Gräser		
16470	schwer zu prüfende	10
16475	leicht zu prüfende	7
Besatzfeststellung		
17410	Fremdbesatz	4
17420	Schwarzbesatz	7
17430	Weißbesatz	7

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
	Sonstige qualitätsmindernde Bestandteile	
17440	Bruch	6
17450	Schmacktkorn	8
17460	Auswuchs	11
17480	angefressene Körner	10
17490	beschädigte Körner	10
17600	Hektolitergewicht	3"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Riegler

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.